

**Meinungen
und Informationen
aus dem
Evangelischen
Arbeitskreis
der CDU/CSU**

Mai 1983

Evangelische Verantwortung

Heft 5/1983

Umkehr zum Leben

Gerhard Rödning

Umkehr zum Leben? Gewiß, das Kirchentagsmotto klingt gut. Aber wer soll hier eigentlich umkehren? Man versteht's zunächst doch so: Wir, die Deutschen, an die sich der Kirchentag wendet, vielleicht auch die Europäer, die Menschen allesamt, vor allem die Christen sollen umkehren. Wer könnte auch sonst gemeint sein?

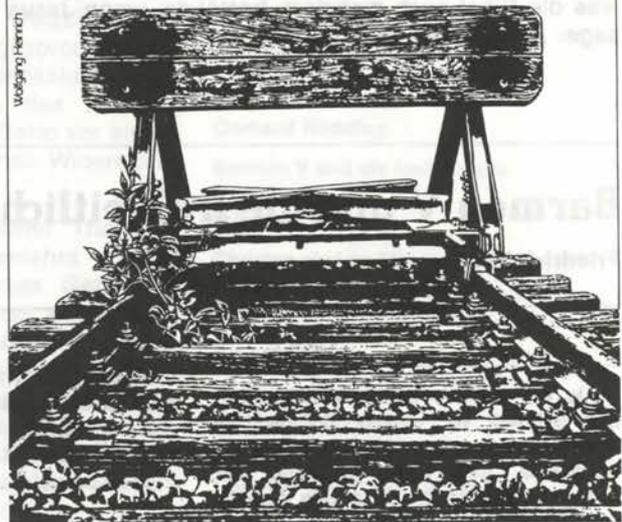
Und zum Leben? Da wollen doch die Kirchentagsleute sagen: Wir sollen auf einem Wege, der zum Tode führt, anhalten. Wir sollen uns wenden und den Weg zum Leben gehen. Und gemeint ist sicherlich ein Leben mit Sinn, ein Leben mit Glück und Frieden, ein Leben ohne allzuviel Beschwer. Vielleicht ist's auch noch ein wenig mehr, doch da ist man sich beim Kirchentag heute nicht mehr ganz sicher.

So muß man's denn wohl verstehen, obwohl das Motto gar keinen Imperativ enthält. Aber der liegt uns nun einmal nahe, einmal weil's menschlich ist zu fordern und Ansprüche zu stellen, dann aber geht's schließlich um den Kirchentag, und was hat der nicht schon alles gefordert! Da war noch nie ein Mangel an dem, was Politiker und Wirtschaftler, Kirchenleitungen und Gemeinden, Großmächte und Kleinststaaten, Arme und Reiche tun sollen, um die Welt in Ordnung zu bringen. Es ist ja auch ziemlich leicht, nicht nur von den Kanzeln sondern auch in den großen Messehallen das Evangelium in Forderungen umzusetzen, von denen man genau weiß, daß man sie selbst gar nicht zu verwirklichen braucht; ja deutlicher, man braucht nicht einmal damit zu rechnen, je wieder danach gefragt zu werden. Es war für die Pastöre schon immer recht bequem und ungefährlich, von der Kanzel all das aufzuzählen, was die Menschen tun sollen. Aber natürlich, das gilt für andere auch.

Da sind wir also recht ratlos, nun vom Kirchentag wieder einen Imperativ zu hören, der sich bei der Betrachtung des Mottos nicht vertreiben lassen will. Aber da gibt's eine uralte Idee, nämlich einmal in die Bibel zu schauen, wenn so recht kein ordentlicher theologischer Gedanke gelingen will. Vom Leben

Umkehr zum Leben

20. Deutscher
Evangelischer
Kirchentag
8.-12. Juni 1983
in Hannover



**Der Evangelische Arbeitskreis der CDU/CSU
auf dem 20. Deutschen
Evangelischen Kirchentag in Hamburg**

Hinweise auf Seite 6

nämlich spricht die Bibel oft „Bei Dir ist die Quelle des Lebens“ heißt es im 36. Psalm, und das Johannes-Evangelium sagt, daß in Jesus das Leben erschienen ist, der darum sagen kann: „Ich bin die Auferstehung und das Leben.“ Da wird's nun sehr deutlich: Es wird nicht gesagt, was alles sein soll, sondern was ist, wenn es um's Leben geht. Und genau an der Stelle stimmt in der evangelischen Kirche heute manches nicht mehr. Die Politiker und die Schulmeister, die Philosophen und die Soziologen und was es an Moralisten sonst alles geben mag, die sagen uns ja bis zum Überdruß, daß die Welt nicht in Ordnung ist und wie man's besser machen soll. Die Kirche aber hätte uns an erster Stelle zu sagen, was ist. Und da hapert's. Warum? Weil manche Kirchenleitung und viele Pfarrer und allen voran der Kirchentag in dieser Sache unsicher sind, darum weichen sie in die Politik aus und sagen uns lieber, was sein soll. Darum ist auch manches öffentliche Wort der Kirche so mutlos und nicht deutlich und klar. Aber was will man erwarten, wenn die Basis wackelt?

Dann hätte vielleicht das Motto des Kirchentags besser geheißen: Umkehr zu Gott? Das wäre zumindest deutlich gewesen, oder kann man damit nicht mehr genug Menschen locken? Ist der Propagandawert des so umgeformten Wortes zu gering? – „Moment mal“, sagen uns die Verteidiger des Slogans, „das ist doch gemeint.“ Denn natürlich sei die Umkehr zu Gott die entscheidende Voraussetzung für die Umkehr zum Leben, nur wenn man das so formuliere, dann sei das nicht so konkret und auch viel zu konventionell. Denn da denke vielleicht sogar einer an Buße, und das sei zu individuell und unpolitisch. Und im übrigen, man habe es doch wohl nicht ganz verstanden; denn Gott und Leben, das gebe doch keinen Unterschied und sei ein und dasselbe, was die Bibel auch mehrfach bestätige, wenn Jesus sage: „Ich bin das Leben“.

Geben wir dem Zweifel und solchen Einwänden keinen Raum! Natürlich hat der Glaube an Gott, der das Leben geschaffen und es in Jesus Christus neu gestiftet hat, seine Folgen. Da kann man ganz gewiß sein, daß Gott seine Schöpfung in der Hand hat, und wir unseren Fuß nicht ins Leere setzen und daß uns das Leben geschenkt ist, auch wenn wir keinen einzigen Kirchentagsimperativ befolgen. Und Kirche und Chirsten würden aus manchem Aktionszwang herauskommen, mit der sie meinen, ihr Dasein bestätigen zu müssen, so als wäre Luthers Wort von der Rechtfertigung des Sünders nie gesprochen worden. Bestimmt würde man auch heute manchem jungen Menschen seine Zukunft nicht so miese machen, in dem man ihm dauernd die Probleme aufzählt, die man angeblich nicht lösen kann: Atombombe, Kernenergie, Umweltschutz, Arbeitslosigkeit, Computerabhängigkeit. Denn der Glaube an Gott und das von ihm geschenkte Leben hätte schon Folgen. Aber da muß man eben mit dem Glauben beginnen und nicht mit den Folgen. Und dann darf man eben nicht so unscharf reden, daß Gott im Leben verschwindet.

Es wäre gut, wenn das auf dem Kirchentag deutlich würde. Aber da hofft man wohl zuviel. Dennoch: Eine christliche Demonstration hat nur dann Sinn, wenn darin das Bekenntnis zum Glauben an Gott öffentlich ausgesprochen wird. Die Chance ist bei jedem Kirchentag gegeben. Aber wie oft wurde sie vertan! Da bekommt man einen vertrauten Klang von einer bekannten Umkehr ins Ohr: „Und die Hirten kehrten wieder um, priesen und lobten Gott um alles, was sie gehört und gesehen hatten, wie denn zu ihnen gesagt war“, heißt es in der Weihnachtsgeschichte. Ja, wenn die Menschen auf dem Kirchentag das sehen könnten, was die Hirten gesehen haben und wenn sie so vom Kirchentag zurückkehrten, dann wären sie dem wahren Leben einen Schritt näher.

Barmen V und die freiheitliche Demokratie

Friedrich Vogel

Als der frühere Bundeskanzler Helmut Schmidt vor einiger Zeit in den Evangelischen Kommentaren kritisch vermerkte, daß weite Bereiche der evangelischen Kirche noch kein Verhältnis zum demokratischen Staat entwickelt hätten, ging man nach kurzer Entrüstung in den Kirchen schnell wieder zur Tagesordnung über. Dennoch, was er angesprochen hat, beschwert viele Christen, die ihren Dienst am Staat leisten. Gerade im Vorjahr des 50. Jahrestages der Barmer Theologischen Erklärung muß deutlich werden, daß ein qualitativer Unterschied zwischen unserem demokratischen Rechtsstaat und totalitären Regierungsformen besteht.

Staatsminister Friedrich Vogel ist Mitglied des Bundesvorstandes des EAK und der Kammer für öffentliche Verantwortung der EKD.

1984 werden wir auf die seit der Barmer Theologischen Erklärung des Jahres 1934 vergangenen 50 Jahre zurückblicken. Das ist Grund genug, die Frage nach der Aktualität dieser Konfession der Bekennenden Kirche unter den Bedingungen der Wirklichkeit unserer Bundesrepublik Deutschland zu stellen. Dabei geht es mir speziell darum, was uns die These V heute

zu bedenken gibt, deren Wortlaut ich meinen Erwägungen voranstellen will:

„Fürchtet Gott, ehret den König!“ (1. Petr. 2,17). Die Schrift sagt uns, daß der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat, in der noch nicht erlösten Welt, in der auch die Kirche steht, nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen. Die Kirche erkennt in Dank und Ehrfurcht gegen Gott die Wohltat dieser seiner Anordnung an. Sie

erinnert an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und damit an die Verantwortung der Regierenden und Regierten. Sie vertraut und gehorcht der Kraft des Wortes, durch das Gott alle Dinge trägt.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne der Staat über seinen besonderen Auftrag hinaus die einzige totale Ordnung menschlichen Lebens werden und also auch Bestimmung der Kirche erfüllen.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne sich die Kirche über ihren besonderen Auftrag hinaus staatliche Art, staatliche Aufgaben und staatliche Würde aneignen und damit selbst zu einem Organ des Staates werden."

Die Disputationen bewegen sich in dem Spannungsbogen zwischen der Unausweichlichkeit staatlicher Gewaltandrohung und Gewaltanwendung einerseits und der Verpflichtung des staatlichen Gewaltmonopols auf das Recht und den Frieden andererseits. Nicht nur bei dem Thema Volkszählung, sondern mehr noch und intensiver im Hinblick auf die mögliche Aufstellung von Mittelstreckenraketen wird über die Grenzen staatlicher Machtbefugnis und dementsprechend über die Grenzen bürgerlichen (und christlichen) Gehorsams gegenüber staatlichen Entscheidungen gestritten werden. Damit ist im Kern die Frage nach dem Selbstverständnis der freiheitlichen Demokratie unseres Grundgesetzes gestellt. Hier, so scheint mir, ist Besinnung dringend geboten. Denn gedankenlos wird immer wieder, was die Legitimität staatlichen Handelns betrifft, der Unterschied zwischen der freiheitlichen Demokratie, in der wir leben, und der Diktatur, der wir vor 50 Jahren unterworfen waren, verwischt oder für belanglos gehalten. Wer den grundlegenden qualitativen Unterschied zwischen der freiheitlichen Demokratie und der Diktatur nicht erkennt, setzt sich von vornherein der Gefahr aus, unter der fälschlichen Berufung auf Barmen V Entscheidungen und Handlungen unseres Rechtsstaates mit Entscheidungen und Handlungen eines Unrechtsregimes gleichzusetzen und von daher „Widerstand“ zu rechtfertigen.

In der Aussprache über die Regierungserklärung von Bundes-

kanzler Dr. Helmut Kohl am 4. Mai 1983 erklärte die Sprecherin der Grünen, die Abgeordnete Beck-Oberdorf, unter anderem:

„Wir sind in dieses Parlament mit dem Auftrag von über 2 Millionen Menschen eingezogen, eine Politik der Gewaltlosigkeit zu vertreten und eben diese Strategie aus den Blöcken heraus zu entwickeln. Wir werden in diesem Herbst den Anfang machen, wenn wir aus diesem Parlament herausgehen, um uns mit all unserer Kraft und physischen Existenz gegen die Stationierung der Raketen gewaltfrei zu wehren.“

Und Frau Kelly fügte hinzu:

„Wo Recht zu Unrecht wird, wird gewaltfreier Widerstand zur Pflicht.“

Gegenüber der Volkszählung wurde noch zum Boykott, gegenüber der Durchführung des Nato-Doppelbeschlusses wird zum Widerstand aufgerufen. Was die Sprecherinnen der Grünen im Parlament sagten, nehmen andere innerhalb und außerhalb der Kirche für sich in Anspruch, wenn sie zum Boykott des Personalausweisgesetzes, zum Stromzahlungsboykott, zum Steuerboykott, zum Widerstand gegen dieses und jenes aufrufen. „Widerstand“ ist das Schlüsselwort. Richard von Weizsäcker hat mir aus der Seele gesprochen, als er anlässlich der Gedenkstunde zum 40sten Jahrestages des Aufstandes im Warschauer Getto vor einem Mißbrauch des Wortes Widerstand gewarnt hat.

These V der Barmer Theologischen Erklärung gemahnt uns an die Verpflichtung zum Gehorsam gegenüber staatlicher Anordnung. In unserem freiheitlichen Staat kann das nur als Verpflichtung zum Gehorsam, als Bürgerpflicht, gegenüber legal zustande gekommenen Entscheidungen, gegenüber dem Gesetz verstanden werden. Entscheidungen in der Demokratie sind immer Mehrheitsentscheidungen, und zwar in der freiheitlichen Demokratie Mehrheitsentscheidungen, die in dem dafür vorgesehenen, bei uns streng rechtsstaatlich geordneten, auch den Schutz der Minderheiten garantierenden Verfahren zustande gekommen sind. Wer den Gehorsam verweigert, stellt die Geltungskraft des Mehrheitsprinzips in Frage. In der Tat

wird das Recht zu Ungehorsam und Widerstand mit dem Bestreiten der Geltungskraft des Mehrheitsprinzips bei Entscheidungen „mit einem hohen Maß an Irreversibilität“ begründet. Von „neuen Grenzen für die Loyalitätsbindung der Staatsbürger“ ist die Rede.

In unserer freiheitlichen demokratischen Verfassungsordnung sind Minderheiten nicht schutzlos den jeweiligen Mehrheiten ausgesetzt. Mehrheitsentscheidungen sind nur im Rahmen der Verfassung, im Rahmen der materiellen Wertentscheidungen des Grundgesetzes, nicht darüber hinaus verbindlich. Auch Entscheidungen, die sich nicht nur für die jeweils lebende Generation auswirken, sondern auch künftige Generationen in ihren Auswirkungen binden, sind von der Mehrheitsentscheidung nicht ausgenommen. Die Mehrheit ist auch zu solchen schwerwiegenden Entscheidungen legitimiert, mögen sie die Kernkraft, die Waffentechnologie oder die Umwelt betreffen, um nur diese zu nennen. Wer gegen solche Mehrheitsentscheidungen ein Recht zum Ungehorsam oder zum Widerstand in Anspruch nimmt, der setzt die Bür-

Aus dem Inhalt

Umkehr zum Leben Gerhard Rödding	1
Barmen V und die freiheitliche Demokratie Friedrich Vogel	2
Christen sind zu Nüchternheit und Mut verpflichtet Richard von Weizsäcker	4
Kurz notiert	5
Luther und das ökumenische Gespräch heute Walter Schmithals	7
Christen hoffen auf Christen Zur Situation der syrisch-orthodoxen Christen in der Bundesrepublik Deutschland Jürgen Diestelmann	11
Widerstand im demokratischen Rechtsstaat Horst Waffenschmidt	13
Zur Diskussion gestellt: Gedanken zur Arbeit des EAK der CDU/CSU Albrecht Martin	15

ger unseres Staates der Willkür einer Minderheit aus. Denn wir haben keine akzeptablere und effektivere Methode der Entscheidungsfindung als den Mehrheitsentscheid. Diese Frage hat mir noch niemand beantworten können: Wer soll die notwendigen Entscheidungen sonst treffen, wer ist legitimiert, diesen Mehrheitsentscheidungen Widerstand entgegenzusetzen? Der einzelne? Der einzelne Christ? Diese Gruppe der Minderheit, jene Gruppe der Minderheit? Das läuft doch auf das jeweilige Belieben der Minderheit hinaus. Unsere Verfassung kennt ein Widerstandsrecht der Bürger. Hier aber wird ein Widerstandsrecht gegen die Verfassung reklamiert, während Art. 20 Abs. 4 des Grundgesetzes ein Wider-

standsrecht für die Verfassung festlegt.

Jedermann ist es unbenommen, unter Inanspruchnahme des vom Grundgesetz gewährleisteten Freiheitsrechts der Meinungsäußerung und der Demonstration seine Bedenken vorzubringen. Garantiert ist aber nur das Recht, friedlich und ohne Waffen zu demonstrieren. Für den öffentlichen Meinungskampf gilt also das Prinzip der Gewaltfreiheit. Verhinderung der legal zustande gekommenen Mehrheitsentscheidungen mit „all unserer Kraft und physischen Existenz“ verstößt gegen das Prinzip der Gewaltfreiheit. Die Verwendung des Adjektivs „gewaltfrei“ dient nur der Verschleierung der eigenen Unfriedlichkeit. Wer Zufahrten blockiert, Sitzstreiks organisiert, der nötigt,

Wer nötigt, wendet Gewalt an und bewegt sich damit außerhalb des Rechts auf friedliche Demonstration seiner Meinung und seines Willens. Er stellt sich nicht der „Verantwortung der Regierten“, an die Barmen V erinnert. Es gehört zur „Verantwortung der Regierenden“, für Recht und Frieden – für den Frieden durch das Recht – zu sorgen: werbend, überzeugend, aber auch mit den Mitteln rechtsstaatlich gebundener Gewalt, die allein dem Rechtsstaat überantwortet ist.

Barmen V ist damit in der heutigen Wirklichkeit unserer freiheitlichen Demokratie ein Appell an die Regierenden und Regierten, nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens Frieden und Recht zu wahren.

Christen sind zu Nüchternheit und Mut verpflichtet

Richard von Weizsäcker

Das Prinzip der Abschreckung ist den Menschen schwer verständlich. Aber, es hat uns mehr als 35 Jahre vor kriegerischen Auseinandersetzungen bewahrt. Dies schließt nicht aus, in ehrlichem Bemühen neue Wege zum Frieden zu suchen. Christen sind dabei sowohl zu Mut als auch zu Nüchternheit verpflichtet.

Die Friedenssehnsucht wohnt tief im Herzen der Menschen. Kein anderes Thema beschäftigt vor allem auch die Christenheit so nachdrücklich wie das Ringen um den Frieden. Hirtenworte der österreichischen, deutschen und US-amerikanischen Bischöfe unterstreichen das ebenso eindrucksvoll wie die Denkschrift der Kammer für Öffentliche Verantwortung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Es genügt aber nicht, wenn Kirchen und Christen Versöhnungsappelle an die Politiker richten, diese im übrigen dann in den Niederungen der Wirklichkeit einer noch nicht erlösten Welt sich selbst überlassen. Nicht in einem weltfernen Überbau, sondern mitten in den Problemen dieser Welt selbst haben sich ethische Maßstäbe zu bewähren.

Es ist ethisch geboten, sich nüchtern um einen vernünftigen Ausgleich zur Sicherung des Friedens und des Zusammenlebens der Menschen und Völker zu bemühen. Nur so können wir uns als Christen mit ganzer Kraft verantwortlich für Ausgleich und Aussöhnung einsetzen, wie es unser Auftrag und Bedürfnis ist.

Die Verantwortung der Regierenden unterscheidet sich von dem, was der Einzelne verantwortlich tun und wofür er allein die Verantwortung tragen kann. Sie besteht darin, den Schutz des Friedens für alle Bürger nach innen und außen zu gewährleisten.

Der Friede Gottes ist – nach christlichem Verständnis – „höher als alle Vernunft“ (Paulus, Phil. 4,7). Menschen können ihn auch durch die bestmögliche Politik nicht herstellen. Das heißt nicht, daß wir taten- und willenlos zu warten haben, bis Er uns seinen Frieden gibt. Wir haben das uns mögliche für den Frieden auf Erden zu tun.

Der Frieden, zu dessen Wahrung und Sicherung die Menschen aufgerufen sind, besteht nicht allein aus dem Schweigen von Waffen. Es gibt einen notwendigen Zusammenhang

zwischen Frieden, Freiheit und Gerechtigkeit. Das Überleben ist Voraussetzung für eine gerechte Ordnung. Aber Sinn und Ziel einer christlich verstandenen Existenz ist nicht bloß das nackte Überleben. Friedenswahrung ist vielmehr untrennbar verbunden mit der Sicherung eines menschenwürdigen Lebens, gewährleistet durch ein freiheitliches Gemeinwesen, das der Gerechtigkeit verpflichtet ist.

Ein Frieden in Freiheit ist bedroht durch jeden, der diesen Zustand und Prozeß grundlegend verändern will und die dazu erforderlichen Machtmittel unterhält.

Sich dagegen zu schützen, ist Ausfluß der Verpflichtung des Staates, den Frieden seiner Bürger zu sichern. Andererseits ist derselbe Staat zugleich aufgerufen, mit denjenigen, die ihn bedrohen, ins Gespräch zu kommen, und immer neuen Versuch zu unternehmen, die Spannungen zu entspannen. Beides gehört zusammen.

Die Friedensbewegung ist mit ihrem Anliegen in Gefühl und Motiv verständlich. Manche ihrer Vertreter verweigern aber die Antwort auf die Frage, wie der Friede ohne Waffen

verantwortlich und unter Erhaltung der Freiheit gesichert oder gar erst geschaffen werden kann.

Die Partner im Atlantischen Bündnis sichern den Frieden auch durch ein Konzept gegenseitiger Abschreckung. Gegenseitige Abschreckung sichert den Frieden, indem sie die Vernichtung dessen anzudrohen vermag, was sie schützen soll, nämlich Leben überhaupt. Dieses Prinzip macht den Menschen begreiflicher Weise immer neu Schwierigkeiten. Sie können nur schwer nachvollziehen, daß man den Frieden durch die Androhung eines Krieges aufrechterhalten soll, eines Krieges, für den man selbst mit der Möglichkeit der eigenen Vernichtung rechnen muß. Erfahren und in Erinnerung aber haben sie, daß es seit mehr als 35 Jahren in diesem Teile der Welt zu keiner kriegerischen Verwicklung gekommen ist. Das ist wichtig, obwohl es gewiß keine Garantie für die ewige Fortdauer der Wirksamkeit der Abschreckung gibt. Es kommt hinzu, daß es bisher eine verantwortbare Alternative zur Abschreckung nicht gibt. Dies kann allerdings nur bedeuten, darüber ständig neu nachzudenken und öffentlich zu diskutieren, nicht als Alibi, um am Hergebrachten festhalten zu können, sondern in ehrlichem Bemühen um neue Wege. Gäbe es sie, so müßten wir allerdings von dem Konzept gegenseitiger nuklearer Abschreckung lassen.

Friedenssicherung durch gegenseitige Abschreckung erfordert das, wozu sich auch Leonid Breschnew

feierlich verpflichtet hatte: annäherndes Gleichgewicht.

Westliche Überlegenheit anzustreben, das wäre ganz verfehlt. Nur, umgekehrt vermögen auch einseitige Abrüstungsvorleistungen dies nicht zu leisten, denn die Erfahrung der 70er Jahre zeigt, daß der damalige Verzicht der Amerikaner auf die Wehrpflicht, auf den neuen Langstreckenbomber B-1 und die Zurückstellung der Neutronenwaffe mit dem Aufbau sowjetischer Überlegenheit bei den Mittelstreckenwaffen beantwortet wurde.

Nun wollen wir nicht zur Herstellung eines annähernden Gleichgewichts im eurostrategischen Bereich um jeden Preis nachrüsten. Wir wollen die Sowjetunion mit Mittelstreckenraketen von unserem Boden aus so wenig bedrohen, wie wir von ihr nicht bedroht werden wollen. Zur Zeit freilich bedroht sie uns mit vorhandenen SS 20-Raketen, während auf westlicher Seite kein Gegengewicht besteht. Die Verhandlungen in Genf haben deshalb zum Ziel, Sicherheit und Sicherheitsgefühl für beide Seiten auf dem niedrigst möglichen Niveau des Waffenumfangs zu erreichen. Dies kann nur gelingen, wenn die Sowjetunion davon überzeugt bleibt, daß dann, aber auch nur dann, wenn sie ihre Überlegenheit auf diesem Gebiet nicht abbaut, auf andere Weise ein annäherndes Gleichgewicht wiederhergestellt wird. Deshalb dienen diejenigen, die diese Verhandlungen bereits jetzt für gescheitert erklären, nicht dem Frieden.

Wenn wir uns innerhalb oder außerhalb der Friedensbewegung um den Frieden bemühen, dann wird mit Recht darauf hingewiesen, es ginge nicht nur um technische und strategische Fragen, sondern auch um die Erziehung zum Frieden.

Die Art und Weise, wie wir um den Frieden ringen, bestimmt auch das Ergebnis dieses Ringens. Die Erziehung zum Frieden erfordert, daß man die Positionen der anderen Seite nicht so uminterpretieren darf, wie man sie für die eigene Argumentation gerne hätte. Der andere mag der Gegner sein. Aber er soll es nicht bleiben. Deshalb muß man ihm in Verständnis entgegenkommen. Man darf nicht ihn ständig so verstehen und festnageln, daß er immer der Gegner bleibt, als den man ihn sich wünscht. Es gilt vielmehr, Grenzen zu überwinden. Christen sind auch an dieser Stelle in besonderer Weise zu Nüchternheit und Mut verpflichtet.

Adolf Muschg schloß seinen Wortbeitrag auf dem deutsch-deutschen Schriftstellertreffen am 22./23. April in Berlin so ab: „Ich wünsche unserem Mut sehr viel von jener Eigenschaft, die Ingeborg Bachmann Tapferkeit vor dem Freund genannt hat. Diese würdigt den Freund in der Auseinandersetzung, und schon in der Auseinandersetzung kein Gefühl, außer dem für seine Würde. So machen wir auch deutlich, wofür man niemals kämpfen, niemals nur kämpfen kann: für den Frieden.“

Kurz notiert

Staatssekretär Köhler: Kirche soll ihren Entwicklungsdienst überdenken

Frankfurt a. M.: Zehn Jahre nachdem die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) ihre Denkschrift: „Der Entwicklungsdienst der Kirche – ein Beitrag für Frieden und Gerechtigkeit in der Welt“ herausgegeben hat, sollte sie ihr entwicklungspolitisches Konzept neu überdenken. Dazu fordert der Staatssekretär im Ministerium für wirtschaft-

liche Zusammenarbeit, Volkmar Köhler (CDU), in einem Artikel für die neueste Ausgabe der Quartalsschrift „Der Überblick“ auf.

Köhler, der auch Mitglied der Kammer der EKD für kirchlichen Entwicklungsdienst ist, nannte es „kontraproduktiv“, wenn die Kirche ihre Hilfe auf Dauer ausschließlich auf die Armen konzentriere. Das müsse zwar vorrangig geschehen, doch solle man stärker das „Umfeld der Armen“ in die Hilfe mit einbeziehen. Weiter wendet sich Köhler gegen die strikte Ablehnung von Eigeninteressen bei der Entwicklungshilfe. Alle Menschen handelten „interessenbedingt“, natürlich auch ein Kleinunternehmer in einem Entwicklungsland. Der Po-

litiker warnt davor, daß das Null-Wachstum in den Industrieländern zu einer „Talfahrt für die Entwicklungsländer“ führe. In diesem Zusammenhang müsse die Kirche überdenken, ob sie als „Plattform für eine Unzahl geistiger Moden dienen will“: Mit Jute alleine könne man die Welt nicht retten. Schließlich fragt sich der Staatssekretär, ob die entwicklungspolitischen Vorstellungen insbesondere junger Christen nicht zu stark ein Sonderbereich ohne Integration in die Gesamtkirche geblieben sind. Man nehme zu gerne die Autorität der Kirche in Anspruch, nehme ihr Geld, grenze sich aber darüber hinaus von ihr ab, kritisierte Köhler.

Beim 20. Deutschen Evangelischen Kirchentag vom 8. bis 12. Juni 1983 in Hannover finden Sie den Evangelischen Arbeitskreis und Gruppierungen der CDU/CSU in folgenden Bereichen des Marktes der Möglichkeiten:

1. Themenbereich „Miteinander teilen“

Kooperation Evangelischer Arbeitskreis der CDU/CSU – Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. – Evangelische Eltern- und Lehrerinitiative NRW e.V. – Vietnam-Büro e.V. – Aktion Hilfe für Arbeitslose

Halle 21 – Stand 315

Kooperation Sozialausschüsse der Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerschaft – Gruppe „Arbeitslosigkeit“

Halle 21 – Stand 316

2. Themenbereich „Frieden stiften“

RCDS und Arbeitskreis engagierter Christen
Halle 21 – Stand 401

Kooperation CSU-Kommission Kirche und Staat – Arbeitsgruppe Frieden der Akademie für Politik und Zeitgeschehen der Hanns-Seidel-Stiftung e.V.

Halle 21 – Stand 427

3. Themenbereich „Schöpfung bewahren“

Junge Union Deutschlands

Halle 21 – Stand 509

Zu einer öffentlichen Diskussionsveranstaltung des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU am Rande des Kirchentages laden wir Sie herzlich ein:

Christen fragen Unionspolitiker

Freitag, 10. Juni 1983, 20.00 Uhr im Saal der Hermann-Ehlers-Akademie Hannover, Spinnereistraße 1 A (im Ihme-Zentrum), 3000 Hannover-Linden

Als Diskussionspartner stehen zur Verfügung:

Innenminister Prof. Dr. Roman Herzog, MdL

Bundesminister Dr. Werner Dollinger, MdB

Staatsminister Friedrich Vogel, MdB

Moderation:

Pastorin Gesa Conring, EAK-Landesvorsitzende Hannover

Luther und das ökumenisch Gespräch heute

Walter Schmithals

Wie aktuell Martin Luther auch heute noch oder gerade heute wieder ist, zeigt der Beitrag des Berliner Theologen Prof. Dr. theol. Walter Schmithals.

Das Marburger Religionsgespräch vom 1.–4. 10. 1529 stand nicht nur im Zeichen von Luthers Abschiedswort an Zwingli: „Ihr habt einen anderen Geist als wir“, das als Besiegelung der Trennung der beiden reformatorischen Konfessionen gelten kann. Es stellt in gewisser Weise auch einen versöhnlichen Ausklang des vorausgehenden jahrelangen Abendmahlsstreites dar.

Als Luther sich nach dem Wormser Reichstag vom April 1521 in Acht und Bann befand und auf der Wartburg aufhielt, erhoben die von ihm so genannten Schwärmer bzw. Schwarmgeister den Anspruch, das Erbe des totgesagten Luther im Sinne des biblischen Evangeliums zu vollenden, voran Thomas Müntzer, dann aber auch Andreas Bodenstein, genannt Karlstadt, Luthers Kollege an der Wittenberger Universität. Nach den ersten Zusammenstößen, bei denen Luther sich gegen Karlstadt durchsetzte, hat dieser 1524 seine Auffassung vom Abendmahl dargelegt, derzufolge Christus nicht leiblich in der Eucharistie gegenwärtig sei, sondern nur geistlich seinen Leib und sein Blut darreiche. Luther unterstellte daraufhin Karlstadt nicht ohne jeden Grund, daß dieser überhaupt das, was Gott leiblich haben wollte, geistlich machen wolle und wie die Schwärmer den inneren Geist des Frommen über das leibliche, geschriebene Wort setze.

Als wenig später die Oberdeutschen – Zwingli in Zürich, Ökolampad in Basel – sowie Kaspar Schwenckfeld und andere vom Abendmahl ähnlich lehren wie Karlstadt, ordnete Luther auch sie unter die Schwarmgeister und himmlischen Propheten ein; sie seien Ableger von Karlstadt. Noch sein Abschiedswort an Zwingli muß in diesem Rahmen als – gemäßigt-

ter – Vorwurf des Schwärmertums verstanden werden: Ihr habt einen anderen Geist als wir. Und aus dieser konkreten polemischen Situation heraus muß man zugleich verstehen, daß Luther so starr an dem „est“ – „Dies ist mein Leib“ – der Abendmahls Worte festhielt. Mehr als um eine „konservative“ Abendmahlsauffassung ging es ihm darum, den Buchstaben der Schrift nicht dem schwärmerischen Geist preiszugeben.

Es ist bemerkenswert, wie sehr Luther in diesem Abendmahlsstreit zwischen die Fronten gerät. Ökolampad erklärt, Luther sei ein pfäffischer Meißknecht geworden. Katholiken loben ihn, daß er an dem „est“ festhalte, obschon er gerne dem Papst auch den Tort angetan hätte, das leibliche Essen von Leib und Blut Christi abzuschaffen. Das Volk singt Spottgedichte auf die neue Einigkeit von Papst und Luther. Und ein Lutherforscher kann davon sprechen, Luther habe schon nach der Rückkehr von der Wartburg den Papstkrieg abgeblasen. Luther selbst erklärt, der Papst habe das Geistliche leiblich gemacht, der schwärmerische Geist mache das Leibliche geistlich: „Darum gehen wir zwischen beiden hin, und machen nichts wegen geistlich noch leiblich, sondern halten geistlich, was Gott geistlich, und leiblich, was er leiblich macht“ (1525).

Wir können also beobachten, daß Luther, der die seit langem überfällige Reform der abendländischen Kirche unternahm und dessen Reformversuch mit der Spaltung der Kirche endete, doch auch eine mittlere Position in den kirchlichen bzw. geistig-religiösen Strömungen seiner Zeit einnahm. So gesehen war Luther „Vermittlungstheologe“, und bis heute zeigt sich, daß das Luthertum im ökumenischen Gespräch eine vermittelnde Rolle zwischen den hochkirchlichen Positionen auf der einen Seite, den presbyterianischen, kongregationalistischen, baptistischen und pfingstlerischen Positionen auf der

anderen Seite einnimmt. In den beiden miteinander zusammenhängenden fundamentalen Streitfragen zwischen den Kirchen – dem Verständnis des Herrenmahls und dem Verständnis des geistlichen Amtes – kommen die Studiendokumente, die von einer gemeinsamen römisch-katholischen und evangelisch-lutherischen Kommission 1978 und 1981 veröffentlicht wurden, zu erheblich größeren Annäherungen als z. B. der sogenannte Lima-Text der Kommission für Glaube und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen (1982).

Sollte also die Bedeutung Luthers für das ökumenische Gespräch heute darin bestehen, daß er die geschichtlich gegebene Mitte der Ökumene bildet, die tendenzielle Einheit der christlichen Kirchen, und nicht nur die auseinanderstrebenden Flügel der Christenheit zusammenhält, sondern auch berufen ist, sie in seinem Verständnis des Evangeliums zu integrieren? Es wäre sicherlich im Sinne Luthers, wollte man diese Frage bejahen, und man müßte sie auch für die Gegenwart bejahen, wenn man die Ökumene als eine Bewegung versteht, die eine Einheitskirche zum Ziel hat, wie sie das Abendland bis zur Reformationszeit kannte. Eine solche Einheitskirche ließe sich, wenn überhaupt, nur in der Mitte des gegenwärtigen kirchlichen Spektrums verwirklichen, und einigermaßen in dieser Mitte steht Luther, nicht aber der Papst und nicht Zwingli.

Freilich ist die Hoffnung auf eine solche Einheitskirche eine Illusion, die zwar fleißig genährt wird, aber von jeder Verwirklichung weit entfernt ist. Aber nicht nur ist eine Einheitskirche eine Utopie; wem es um die Kirche zu tun ist, kann nicht einmal wünschen, daß die Einheitskirche verwirklicht würde. In einer pluralistischen Gesellschaft, die den ganzen Erdkreis umspannt, sind eine Einheitskirche und eine Einheitstheologie weder möglich noch sinnvoll noch kirchlich angemessen. Wer beobachtet,

wie die ökumenische Bewegung, soweit sie im Weltrat der Kirchen zusammengeschlossen ist, zunehmend auf den kleinsten gemeinsamen Nenner konvergierte, auf die Orthopraxie, und auch dabei noch auf seltsame Wege geriet, weint der Illusion einer Konvergenz-Ökumene nicht viel Tränen nach. Die Gemeinschaft der Kirchen kann nicht an der Wahrheit des Glaubens vorbei gefunden werden. Das Verständnis dieser Wahrheit ist in den getrennten Kirchen zwar umstritten, aber weniger in Gefahr als in einer Einheitskirche, in der die Frage nach der Wahrheit nicht mehr gestellt werden kann.

Nicht in einer Einheitskirche ist deshalb die Einheit der Christenheit zu suchen, sondern in der Bruderschaft der Kirchen. Eine Wahrheit hat immer viele Gesichter, die universale Wahrheit des Christlichen erst recht. Diese eine, vielschichtige Wahrheit tritt in einer Pluralität von Kirchen, die sich brüderlich begegnen, am besten in Erscheinung.

Das heißt dann freilich auch: Nicht alle hin zu Luther. Wohl aber: Luther hin zu allen. Luther gehört dem, der auf ihn hört. Nicht in der Weise also soll Luther in das ökumenische Gespräch eingebracht werden, daß sein Verständnis des Evangeliums zur Mitte und Norm des Christlichen gemacht wird, zu der hin um der erstrebten Einheit der Kirche willen alles gravitiert, sondern so, daß Luthers Theologie das Verständnis des Evangeliums in allen Kirchen und Konfessionen weiterhin und zunehmend befruchtet.

Wenn im Lutherjahr Luthers Name in aller Munde ist, bietet dieser Tatbestand noch keine Gewähr dafür, daß Luthers Denken solchen ökumenischen Rang erreicht. Luther ist eine historische Gestalt, an der keiner vorbeikommt, der die Geschichte der Neuzeit untersucht und darstellt. Luther ist zugleich eine faszinierende Persönlichkeit. Die bunte Fülle der neuesten Literatur über Luther, die in den Buchläden ausliegt, zeigt sich fast immer von dieser Persönlichkeit beeindruckt oder gar überwältigt, und sie würdigt die historische Rolle, die Luther an der Schwelle der Neuzeit spielte, wie auch immer Person und Rolle im einzelnen beurteilt werden. Aber dies Vielerlei um Luther verdeckt oft das Eine,

um das es Luther ging. Nur selten wird in der Literatur zum Lutherjahr der Luther entdeckt, der für sich und die Kirche seiner Zeit das Evangelium entdeckte.

Zugleich ist zu beobachten, daß die gegenwärtige theologische Diskussion innerhalb der evangelischen Christenheit selbst auch von einer Position bestimmt wird, die Fragen des gewissenhaften politischen Ermessens zu Glaubensfragen macht und unter das Vorzeichen von Bekennen und Verleugnen des Evangeliums stellt, eine theologische Auffassung, die sich von Luther wie von Calvin weit entfernt und von den Reformatoren als schwärmerisch bezeichnet werden wäre. Es gibt insoweit eine deutlich anti-lutherische Position innerhalb der evangelischen Christenheit, in der unter anderem nachwirkt, daß Karl Barth, der schweizerische Kronzeuge des gegenwärtigen reformierten Protestantismus, nach 1945 eine direkte Linie von Luther über Friedrich den Großen und Bismarck zu Hitler gezogen hat.

Andererseits liegt auf der Hand, daß gerade in der römisch-katholischen Kirche, die von Luther besonders betroffen ist, Luther mehr als zuvor gehört wird. Natürlich gibt es auch im Katholizismus nach wie vor unkritische Polemik, zumal außerhalb der reformatorischen Kernländer. Auch gibt es, wie bei Hans Küng, jene Öffnung für Luthers Denken, die dem römisch-katholischen Selbstverständnis nicht entspricht oder behagt, und evangelische Christen müssen zur Kenntnis nehmen, daß die römisch-katholische Kirche ihre Gründe hat, katholisch zu bleiben und nicht lutherisch werden zu wollen. In dessen gibt es zahlreiche Beispiele dafür, daß man im ökumenischen Gespräch von Luther lernen kann, ohne lutherisch zu werden. Der katholische Theologe Manns hat im Lutherjahr Luther einen „Vater im Glauben“ genannt. Das hören evangelische Christen gerne, und sie sollten zugleich bereit sein zu konzedieren, daß er ein Vater auch des katholischen Glaubens ist, was er ja auch sein wollte: Prediger des einen Evangeliums, Reformator der einen Kirche.

Eines der schönsten Lutherbücher, das ich kenne, stammt von Kurt Ihlenfeld. Es trägt den Titel: „Angst vor Luther?“, und sein Autor

verstand diesen Titel im Sinne von „Keine Angst vor Luther!“ So sollte und so kann das ökumenische Gespräch mit Luther geführt werden: Ohne Angst vor ihm! Luther war Diener des Evangeliums. Niemand braucht um seine Identität zu fürchten, wenn er Luther gerecht wird. Und wer seine Identität durch Luther findet, wird dadurch noch nicht lutherisch; denn er findet sie in dem einen Evangelium, das der Grund aller Kirchen ist.

In diesem Sinne will ich Luther mit **einem** seiner theologischen Grundgedanken aktuell in das ökumenische Gespräch einbringen.

Luther schreibt 1528: „Nun weiß ja (Gott Lob) alle Welt wohl, mit was für Fleiß und Mühe ich daran gearbeitet habe und noch daran arbeite, daß die zwei Ämter oder Regimente, weltlich und geistlich, unterschieden und voneinander gesondert, ein jegliches zu seinem Werk eigentlich unterrichtet und gehalten würde.“

Luther geht es bei dieser Unterscheidung von geistlichem und weltlichem Regiment um den articulus stantis et cadentis ecclesiae, um die zentrale Botschaft von der Rechtfertigung des Sünders. Denn jene Unterscheidung entspricht der Unterscheidung von menschlichem Werk, das dem Irrtum und der Ungewißheit, der Unvollkommenheit und der menschlichen Schuld verhaftet ist und unter dem Gericht Gottes steht, und von göttlichem Werk, das den Sünder mit dem Wort der Gnade rechtfertigt.

Diese für den Glaubenden heilvolle und für die Welt wohltuende Unterscheidung sah Luther einerseits durch die römische Kirche seiner Zeit bedroht, wo sie weltliche Herrschaft beansprucht und mit äußerer Gewalt die Seelen zwingt, obschon doch „die Seele aus aller Menschen Hand genommen und allein unter Gottes Gewalt gestellt“ ist (1523). Andererseits sieht er diese Unterscheidung durch die Schwarmgeister aufgehoben, die mit dem Evangelium regieren wollen und die vergehende Welt gerne in das Reich Gottes verwandelt hätten oder die sich aus der Verantwortung für diese Welt zurückziehen, weil sie sich nicht mit dem Unvollkommenen beflecken wollen.

Wenn Luthers seit etwa 50 Jahren so genannte „Zwei-Reiche-Leh-

re" mit dem Ende des 19. Jahrhunderts eine neue und bis heute bleibende und zugleich sehr umstrittene sowohl politische wie theologische Aktualität und Brisanz gewonnen hat, liegt das an einer spezifisch neuzeitlichen, gegenüber der Zeit Luthers veränderten Situation. Zu Luthers Zeit bestand noch das Corpus Christianum. Auch im Reich dieser Welt standen Gottes Gebote als selbstverständlich in Geltung. Auch das weltliche Regiment, das dem Bösen zu wehren hatte, erkannte sie als Grundlage seines Wirkens an. Die Regierenden waren Glieder der christlichen Gemeinde.

Im Vollzug der Säkularisierung zerbrach dieses Corpus Christianum, und nunmehr ermöglichte Luthers Lehre von den beiden Regimenten dem christlichen Bürger und Staatsmann, auch den säkulareren Staat als eine Ordnung Gottes zu bejahen und in ihm gemeinsam mit Nicht-Christen und mit bzw. in nicht-christlichen Parteien Verantwortung zu übernehmen. Denn der Staat hat nach Luthers Anschauung von den beiden Ämtern seine eigene Würde von Gott. 1933 schreibt Bonhoeffer, Luthers Gedanken aufnehmend: „Das staatliche Handeln bleibt frei von kirchlichem Eingriff. Es gibt hier keine schulmeisterliche oder gekränkte Einrede der Kirche... denn die Kirche maßt sich keine Kenntnis des notwendigen Geschichtsverlaufs an.“ Die Kirche erinnert die Regierenden an ihre besondere Verantwortung für den guten Gang der irdischen Dinge, und sie ermutigt den Christen, in seinem politischen Amt nach seinem besten Wissen die notwendigen Entscheidungen zum Wohl der ihm anvertrauten Menschen zu fällen.

Dieser zentrale Gesichtspunkt reformatorischer Theologie – Calvin hat ähnlich von den beiden Reichen gelehrt – war nach dem letzten Krieg gegenüber manchen Momenten des katholischen Staatsverständnisses zur Geltung zu bringen. CDU und CSU standen ja sehr stark in den Traditionen des politischen Katholizismus bzw. der katholischen Parteien, also einer naturrechtlich begründeten „christlichen Politik“, die dem Staat bestimmte Entscheidungen mit göttlicher Autorität vorschrieb. Der Evangelische Arbeitskreis der CDU/CSU brachte demgegenüber nicht

eine besondere evangelische Politik zur Geltung, sondern im Sinne Luthers ein Moment der Profanität: Nicht „christliche Politik“, sondern „Christen in die Politik“, die darin christlich ist, daß sie möglichst gut ist, das heißt dem Wohl aller Menschen dient. Die zum Teil heftigen politischen und theologischen Auseinandersetzungen jener Tage sind heute weithin vergessen. Von der „Abendland-Ideologie“ jener Zeit spricht heute kaum noch jemand. Freilich tut sich die römisch-katholische Kirche auch heute noch manchmal schwer, die staatliche Ordnung und Gewalt gänzlich der Mündigkeit der Christen zu überantworten im Sinne von Luthers auch in diesem Zusammenhang geltenden Wort, der Christenmensch sei ein freier Herr aller Dinge und niemand untertan als seinem an Christus gebundenen Gewissen.

Indessen wird der entsprechende Konflikt heute im wesentlichen auf dem anderen Flügel der Reformation ausgetragen, wie man beispielhaft und besonders prägnant an der Erklärung des Reformierten Bundes zur Friedensfrage (1982) studieren kann, die jede Friedenssicherung unter Einbeziehung von Massenvernichtungsmitteln als

„Gotteslästerung“ und als „Verleugnung des Evangeliums“ bezeichnet. Sieht man an dieser Stelle genauer zu, so entspricht diese Vermischung von Bekenntnis und politischer Entscheidung dem Handeln der alttestamentlichen Propheten. Im Alten Bund fallen erwähltes Gottesvolk (Christengemeinde) und irdisches Staatsvolk (Bürgergemeinde) zusammen, so daß der Prophet dem Volk Gottes bzw. dem König die konkreten politischen Wege etwa in der Bündnispolitik vorschreiben kann. Dabei traten „wahre“ und „falsche“ Propheten auf, das heißt Propheten mit gegensätzlichen politischen Anweisungen.

Die christliche Gemeinde, die sich an ihr Bekenntnis hielt, war dieser Problematik Israels von vornherein entnommen, weil sie sich nicht als politische Größe verstand, sondern dem Kaiser gab, was des Kaisers ist, und das Reich Gottes mit seinem Frieden von den Reichen dieser Welt mit ihrem Frieden, der nicht ohne Angst und Sorge zu haben ist, deutlich unterschied.

Anders ist die Sicht der Leitung des Reformierten Bundes. Dessen Mitglieder machen in alttestamentlicher Manier die bekennende christliche Gemeinde als solche

Die Frau in unserer Zeit

Vierteljahresschrift zu gesellschaftspolitischen Fragen für Frauen, die sich informieren und politisch engagieren wollen; sie behandelt die Probleme unserer Zeit und die Stellung der Frau in unserer Gesellschaft aus christlicher Verantwortung.

Themen des Jahrgangs 1982:

- „Familie und Menschlichkeit“ (1/82),
- „Haushalt und Freiheit“ (2/82),
- „Jugend und Zukunft“ (3/82),
- „Familie und/oder Beruf“ (4/82).

Heft 1/83 befaßt sich mit „Fragen des Friedens“ und der „Erziehung zum Frieden“.

Herausgeber:
Politische Akademie der
Konrad-Adenauer-Stiftung
Postfach 13 65
5047 Wesseling

Bestellungen an:
Verlag Ernst Knoth GmbH
Postfach 226
4520 Melle 1

Jahresabonnement DM 18,- einschließlich Zustellgebühr.

zum unmittelbaren Subjekt des politischen Handelns. Da die christliche Gemeinde aber in ihrem Bekenntnis keine politischen Handlungsanweisungen besitzt, benötigt sie politische Prophetie, und es sind die Mitglieder der Leitung des Reformierten Bundes, die sich als prophetisches Kollektiv berufen wissen, bestimmte Fragen des gewissenhaften politischen Ermessens mit der unbedingten Autorität des göttlichen Wortes zu entscheiden.

Von dieser Gruppe politischer Propheten wird der Staat als Feld des Bösen abgestempelt, in dem Verantwortung zur Eindämmung des Bösen zu übernehmen zwar „nicht grundsätzlich unvereinbar mit dem Christsein“ sei, dem gegenüber gegenwärtig aber „nicht Gehorsam, sondern Widerstand“ — wie gegen Hitlers Staat — geboten ist, weil er, der den Frieden unter Einbeziehung der Massenvernichtungsmittel zu sichern bemüht ist, zu einer „widergöttlichen Gewalt“ wurde, zum Tier aus dem Abgrund. Dies ist eine „schwärmerische“ Einstellung, wie sie auch zur Zeit Luthers von Heiligkeitssekten vertreten wurde, deren Mitglieder ihre Hände von dem schmutzigen Geschäft der Politiker reinhalten müssen. 1934 hat die Bekenntnissynode von Barmen demgegenüber ausdrücklich und im Sinne von Luthers Zweireiche-Lehre die Ansicht verworfen, „als solle und könne sich die Kirche über ihren besonderen Auftrag hinaus staatliche Art, staatliche Aufgaben und staatliche Würde aneignen“, und demgegenüber die Christen aufgefordert, in „freiem (!) dankbaren Dienst an Gottes Geschöpfen“ zu stehen.

Diese Freiheit zu gewissenhaftem politischen Handeln ist nach wie vor die Grundlage jeder „christlichen“ Politik.

Man bedenke: Das Evangelium verträgt nicht die Relativität, Zweideutigkeit und Ungewißheit alles menschlichen Handelns. Der Zuspriech an das schuldige Gewissen muß unbedingt gelten: „Dir sind deine Sünden vergeben“. Nur ohne Wenn und Aber kann das göttliche „Fürchte dich nicht“ dem von der Daseinsangst geschlagenen Menschen begegnen. Kein Vielleicht darf die tröstliche Zusage begleiten: „Ich bin mit dir!“.

Umgekehrt aber erträgt das politische Handeln auf keiner Ebene

und in keiner Situation den Anspruch absoluter Wahrheit, letzter Gewißheit, unbedingten Bekenntnisses. Es bewegt sich, auch wenn der Prophet es bestreitet, in jener gewissenhaften Freiheit, die Übel abwägt, strittige Urteile aushält und Entscheidungen im Blick auf eine ungewisse Zukunft fällt. Daß es diese Freiheit, wie Jesus nach Joh. 14,27 sagt, nicht ohne Furcht und Schrecken gibt, bedrückt die Menschen um so mehr, je mehr auf dem Spiel steht. Aber es bedarf dieser Freiheit zu Vorläufigem, Unvollkommenem, auch zu Irrtum und Umkehr, um unter den wechsell-

sche Amt — auch und gerade das politische Amt des Christen — seine eigene Würde und Bürde. Wer solche gewissenhafte Offenheit durch bekenntnishafte und weltanschauliche Festlegungen aufhebt, flüchtet sich, worauf auch immer er sich berufen mag, in falsche Sicherheit. Er handelt, handele er auch guten Willens, nicht nur im Unglauben, sondern auch politisch leichtfertig und verantwortungslos, wie umgekehrt staatliche Macht von ihren Bürgern nicht politische und weltanschauliche Bekenntnisse verlangen darf, wenn sie die Aufgaben ihres Amtes angemessen wahrnimmt.

Luther und Calvin haben den Christen darum eingeschärft, die eigene Würde und die besondere Bürde des politischen Amtes aktiv zu bejahen. Sie sollen dankbar anerkennen, daß nach Gottes Willen in einer unvollkommenen Welt unvollkommene Menschen mit unvollkommener Einsicht für jenes Maß an Recht und Frieden sorgen, das den Menschen zu verwirklichen möglich ist. Und sie sollen sich zugleich selbst um der Liebe willen an dieser öffentlichen Verantwortung beteiligen, der eigenen Fehlsamkeit eingedenk und aller geistlichen Besserwisserei abhold.

Die Gewißheit des Bekenntnisses zur Gnade Christi braucht der in öffentlicher Verantwortung stehende Christ gerade um seines angefochtenen Gewissens willen. Denn der Friede Gottes, der alle politische Vernunft übersteigt, umfängt jeden, auf welchem Wege er sich auch dem Wohl der Welt zuwendet. Die Geborgenheit in Gottes vollkommener Treue befreit von dem verhängnisvollen Zwang zu eigener irdischer Vollkommenheit. Gottes Barmherzigkeit erlaubt die Zuversicht, daß wir Menschen, auch wenn das Werk unserer Hände scheitert, doch nicht selbst scheitern, sondern in der Gnade Gottes geborgen bleiben. So gibt das Bekenntnis des Glaubens Mut, auch und gerade in unserer Zeit politische Verantwortung zu tragen.

Dies ist eine der Lehren und Erfahrungen, die Luther als „Vater des Glaubens“ heute in das ökumenische Gespräch einbringen kann: Der Christenmensch steht in freiem Dienst an Gottes Geschöpfen, weil er an die Gnade Gottes gebunden und in ihr geborgen ist.

Unsere Autoren:

Pfarrer
Jürgen Diestelmann
Alter Zeughof 3
3300 Braunschweig

Landtagspräsident
Albrecht Martln, MdL
Deutschhausplatz 12
6500 Mainz

Dr. Gerhard Rödding, MdL
Strusen 35
4800 Bielefeld 16

Prof. Dr. theol. Walter Schmithals
Landauer Straße 6
1000 Berlin 33

Staatsminister
Friedrich Vogel, MdB
Bundeskanzleramt
5300 Bonn 1

Parl. Staatssekretär
Dr. Horst Waffenschmidt, MdB
Bundesinnenministerium
Graurheindorfer Straße 198
5300 Bonn

Regierender Bürgermeister
Dr. Richard von Weizsäcker, MdB
Rathaus Schöneberg
1000 Berlin 62

den Umständen und Urteilen, in denen es eindeutig Gutes nicht gibt, für das jeweils Beste offen zu sein. Auch in unserer Zeit gibt es im Bereich politischer Verantwortung nur gewissenhafte Entscheidungen, nach bestem Wissen um das Wohls der Menschen willen getroffen, nicht aber prophetische Bekenntnisse.

In dieser verantwortlichen Offenheit des Gewissens hat das politi-

Christen hoffen auf Christen

Zur Situation der syrisch-orthodoxen Christen in der Bundesrepublik Deutschland

Jürgen Diestelmann

Die besondere Problematik der syrisch-orthodoxen Christen, die in der Bundesrepublik Deutschland um Asyl nachsuchen, ist noch nicht ins allgemeine Bewußtsein gerückt. Pfarrer Jürgen Diestelmann, Beauftragter der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche für Kontakte zu den syrisch-orthodoxen Christen, appelliert an die Politiker, die religiöse Verfolgung christlicher Minderheiten in islamischen Ländern bei den Anträgen um politisches Asyl zu berücksichtigen.

Unter den Ausländern, die in der Bundesrepublik leben, befinden sich ein paar Tausend syrisch-orthodoxe Christen, teils als Gastarbeiter, teils als Asylbewerber (ein Teil von diesen bereits anerkannt). Sie alle erklären, daß sie aus ihrer Heimat in Ostanatolien fliehen mußten und keine Möglichkeit sehen, in die Türkei zurückzukehren. Sie hoffen als orientalische Christen bei den Christen des Abendlandes Aufnahme und Verständnis zu finden. Warum?

Soweit ich sehe, gibt es für den Verfolgungstatbestand, der sich aus dem Schicksal dieser Christen ergibt, drei Wurzeln:

1. Neben älteren geschichtlichen Ereignissen ist hier vor allen Dingen die Nachwirkung der Massenverfolgungen der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg zu nennen. In den Jahren 1919 und danach wurden weit über eine Million Christen umgebracht. Man schätzt, daß hiervon etwa 100 000 syrisch-orthodoxe Christen waren, die meisten aber armenisch-orthodoxe. Der Schock dieser Verfolgung liegt über diesen Christen noch über Generationen hinweg.

2. Die zweite Wurzel des Verfolgungstatbestandes ist das islamische Erwachen. Hier kann ich nur auf das Buch von Gerhard Konzelmann verweisen „Die islamische Herausforderung“ (Hoffmann- und Campe-Verlag). Der bekannte Fern-

sehjournalist Konzelmann gilt ja als einer der hervorragendsten Kenner des heutigen Islam. Wenn man dieses Buch gelesen hat, sind einem die Augen dafür geöffnet, warum für das Selbstverständnis eines Muslim es eigentlich ganz und gar unmöglich ist, in der eigenen Mitte Menschen der gleichen Volkszugehörigkeit zu wissen, die nicht Muslims sind.

3. Die dritte Wurzel des Verfolgungstatbestandes dieser Christen, vor allen Dingen des sog. „Tur Abdin“ – aber auch darüber hinaus – ist das Nachrücken der kurdischen Bergstämme. „Tur Abdin“ (zu deutsch: „Berg der Gottesknechte“) ist eines der ehemaligen Stammgebiete der Syrisch-Orthodoxen Kirche, das erst in diesen Jahrzehnten den Charakter einer christlichen Inselgemeinschaft inmitten islamischer Umgebung verloren hat. Es liegt in Ostanatolien, im türkischen Regierungsbezirk Mardin. Zentraler Ort der syrisch-orthodoxen Christen dieses Gebietes ist Midyat. Das Kloster Mar Gabriel, das hier gelegen ist, war eine zeitlang Sitz des Patriarchen der Syrisch-Orthodoxen Kirche.

Widersprüchliche Informationen

Die Lebensläufe dieser syrisch-orthodoxen Christen weisen alle die gleichen Merkmale auf. Jede politische Unruhe, die oft genug ja auch eine Auseinandersetzung zwischen Christen und Moslems bedeutete (wie z. B. die Cypernkrise), wirkte sich für sie in blutigen, existenzbedrohenden Unterdrückungen aus.

Dennoch aber werden oftmals Einwendungen dagegen erhoben, ja es gibt sogar energischen Widerspruch mit der Begründung, in der Türkei sei Religionsfreiheit garantiert und eine Verfolgung aus reli-

giösen Gründen gäbe es nicht. Es kommt noch hinzu, daß es in manchen Fällen schwerfällt, die gegen die Christen gerichteten Übergriffe und die dahinterstehenden Motivationen nachzuweisen. Wie erklären sich die daraus sich ergebenden Widersprüche? Ich habe syrisch-orthodoxe Christen getrennt und unabhängig voneinander oftmals danach befragt. Dabei ergab sich, daß in vielen Fällen – sogar in Fällen von Mord – gar keine Anzeige bei der Polizei erfolgte, weil man nur allzu oft die Erfahrung machte, daß die überführten und angezeigten Täter nach wenigen Tagen wieder auf freiem Fuß waren und dann um so grausamer Rache für die polizeiliche Anzeige übten. Ich sehe immer wieder – wenn ich die syrisch-orthodoxen Christen, die mir derartige Vorfälle berichten, frage, „warum habt ihr den Vorfall, den ihr mir jetzt schildert, nicht bei der Polizei gemeldet?“ – in fassunglose Gesichter. Ihnen ist es unbegreiflich, warum man die ständige Angst, in der sie zu Hause leben mußten, hier im Abendland nicht versteht. Rückfragen bei türkischen Behörden auch von deutscher Seite her sind darum sinnlos, weil diese oftmals selbst tatsächlich nicht informiert sind.

Aber auch wenn den Behörden bestimmte Vorfälle bekannt sind, besteht die Tendenz, diese zu verharmlosen und sie als „normale Kriminalität“ hinzustellen, die mit religiöser Verfolgung nichts zu tun habe. Aber was heißt in diesem Zusammenhang eigentlich „normale Kriminalität“? Ich erinnere mich, wie ich als 10jähriger Schüler nach der Reichskristallnacht die zerschlagenen Schaufenster der jüdischen Geschäfte in Braunschweig sah. Damals war ich so naiv, dies für „normale Kriminalität“ zu halten. Wenn ich mir die menschenverachtende Progromstimmung vor Augen halte, die fanatisierte Moslems gegenüber den Christen in

der Türkei hegen, muß ich es allerdings auch für naiv halten, dies als „normale Kriminalität“ einzustufen.

Widersprüchliche Angaben werden aber auch von wohlmeinenden Journalisten und Touristen mitgebracht, die die Heimat der syrisch-orthodoxen Christen bereisten. Diese Widersprüche erklären sich in der Regel dadurch, daß die Christen – zuweilen sogar eingeschüchtert durch bestimmte behördliche Anordnungen – aus Angst, ihre Äußerungen könnten auf irgendeine Weise doch ihren Peinigern bekannt werden, nicht bereit sind, sich vor Fremden frei zu äußern, zumal wenn diese sich eines türkischen Dolmetschers bedienen. Ihre eigene Muttersprache ist ja aramäisch.

Zuweilen ist auch gefragt worden, ob nicht durch die Machtübernahme der Militärs in der Türkei eine Besserung in der Situation der Christen eingetreten sei. Dies mag anfänglich tatsächlich der Fall gewesen sein, weil durch das energische Durchgreifen der Militärs auch diejenigen zunächst eingeschüchtert waren, die den Christen zu schaffen machen. Aber es mehrten sich die Anzeichen, daß sich an dem grundsätzlichen Problem nichts geändert hat. Ganz abgesehen von der Frage, ob wir für diese Christen wirklich etwas von einer Militärdiktatur erhoffen sollen, liegt es ja auf der Hand, daß die Ursachen der Christenverfolgungen in der Türkei unabhängig von der Staatsform sind und ihren Grund haben in der religiös-politischen Situation des heutigen Islam in Verbindung mit den ethnischen Gegensätzen eines Vielvölkerstaates, der doch zugleich ein Nationalstaat mit einheitlicher Staatsreligion sein möchte.

Christen suchen Asyl bei Christen

Aus abendländischer Sicht wird das Problem der asylsuchenden Christen vielfach nur als politisches Problem gesehen, bei dem die religiösen Probleme keine oder nur eine zweitrangige Rolle spielen. Dies ist für orientalisches Denken unvorstellbar. Die syrisch-orthodoxen Christen könnten politisch in der Türkei vielleicht bestehen, wenn sie ihr Christentum aufgeben und zum Islam übertreten würden.

Aber weil ihnen das christliche Bekenntnis unaufgebar ist, suchen sie Asyl bei den Christen des Abendlandes. Auch weniger religiös denkende Politiker werden hierfür Verständnis haben, erst recht aber überzeugte Christen.

Hier im Abendland aber begegnet den orientalischen Christen nicht nur eine allgemeine Ausländerfeindlichkeit, sondern oft auch ein allgemein glaubensfeindliches Denken, das dem Christusbekenntnis vielleicht noch feindlicher gegenübersteht als der Islam.

Am besten haben es diejenigen syrisch-orthodoxen Christen, die die Flucht aus der Heimat bereits antreten mußten, als sie sich noch dem Gastarbeiterstrom anschließen konnten. Die später kommenden konnten sich nur noch um Asyl bewerben. So gerieten sie sehr oft in den Verdacht, „Scheinasylanten“ zu sein, die keinen wirklichen Verfolgungsgrund aufzuweisen hätten. Gefördert werden solche Vorurteile noch dadurch, daß sie Opfer eines jahrelangen Rechtsstreites um ihr Asylrecht geworden sind. Ein Teil von ihnen bekam längst Asylrechte, andere jedoch nicht, obwohl deren Asylgründe von gleichem Gewicht sind. Zuletzt stellte der Münchener Verwaltungsgerichtshof mit aller wünschenswerten Deutlichkeit fest, daß in Ostanatolien eine „dem türkischen Staat anzulastende Gruppenverfolgung“ stattfände, die asylbegründend sei. Zugleich wurde aber behauptet, daß diese Christen in Istanbul eine „inländische Fluchtalternative“ hätten. Aber längst ist deutlich geworden, daß die Christen auch in Istanbul keine Möglichkeit haben, eine Existenz zu begründen, in Frieden ihres christlichen Glaubens zu leben. Der Arm der Verfolger reicht von Ostanatolien bis nach Istanbul, wo die Anonymität der Großstadt, in der die Täter um so schneller untertauchen können, die Angst der Christen eher noch steigert.

Solange die Anerkennung der Asylgesuche aber noch nicht ausgesprochen ist, sind diese Flüchtlinge allerdings allen Restriktionen ausgesetzt, die die Bundesregierung angesichts des großen Zustroms von Asylbewerbern – meist „Scheinasylanten“ – erlassen mußte. Das heißt praktisch:

1. In den Augen der Behörden und der Öffentlichkeit geraten diese verfolgten Christen automatisch

in den Verdacht, „Scheinasylanten“ zu sein, so daß sich die Erfahrung, als „Menschen zweiter Klasse“ behandelt zu werden, die sie in der Heimat machen mußten, hier fortsetzt.

2. Es bekommen nicht nur diejenigen, die bisher noch arbeitslos waren, keine Arbeit, sondern es sind in den letzten Monaten auch viele von denen, die längst in einem geordneten Arbeitsverhältnis waren, aus diesem wieder entlassen, und das nicht, weil die Arbeitgeber mit ihnen unzufrieden waren, sondern weil die Arbeitsämter ihnen die Verlängerung der Arbeitserlaubnis verweigerten. In manchen Fällen wurde diese Verweigerung auch gegen heftigste Proteste der Arbeitgeber, die sich diese tüchtigen Arbeitskräfte erhalten wollten, ausgesprochen.

3. Als Asylbewerber unterliegen sie Aufenthalts- und Reisebeschränkungen, denn Asylbewerber dürfen nicht den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt, in der sie gemeldet sind, verlassen. Das wirkt sich dann u. a. so aus, daß Verwandtenbesuche meist nicht genehmigt werden. Natürlich wirkt sich das sehr deprimierend aus und man scheut sich oft, überhaupt eine Reisegenehmigung zu beantragen. Eine Gymnasiastin verzichtete z. B. lieber auf die Teilnahme an einem Schulausflug mit ihren Mitschülerinnen, weil sie sich genierte, für den Schulausflug eine Reisegenehmigung bei der Ausländerstelle zu beantragen. In einem Bundesland verweigerte man engsten Familienangehörigen den Besuch der Familie zu Weihnachten.

4. Die Zahlung des Kindergeldes ist bis zur Gewährung der Asylanerkennung ausgesetzt. Da es sich sehr oft um kinderreiche Familien handelt, kann man sich leicht ausmalen, was es bedeutet, allein mit der staatlichen Sozialunterstützung auskommen zu müssen.

Besonders bedrückend ist für diese Christen, sich dem gegenwärtig weitverbreiteten, allgemeinen Ausländervorurteil ausgesetzt zu sehen. Unter den kurdischen Muslimen wurden sie als Menschen zweiter Klasse angesehen, und nun fühlen sie sich auch bei uns von Christen so behandelt. Sie sind bei den Deutschen als „Türken“ unbeliebt und bei den Türken, weil sie Christen sind. So sind sie nicht nur in der Heimat eine benachteiligte

Minderheit, sondern auch hier in der Bundesrepublik eine sogar doppelt benachteiligte Minderheit.

Was kann für diese Christen getan werden?

An unsere Politiker sollten wir appellieren, das Problem der syrisch-orthodoxen Christen, die als Asylbewerber in der Bundesrepublik noch keine Anerkennung gefunden haben, aus der allgemeinen Ausländer- und Asylantenproblematik herauszunehmen, zumal diese verfolgten Christen von der kaum unterrichteten Öffentlichkeit oftmals nur als „Scheinasylanten“ angesehen werden. Angesichts des politisch-religiösen Zusammenhangs muß ihr Problem als ein eigenes Problem erkannt werden. Es ist eine im höchsten Maße politisch-moralische Frage, besonders an christliche Politiker, ob es vertretbar ist, Christen, die im Abendland vor islamischer Unterdrückung Schutz gesucht haben, wieder dem politisch-religiösen Druck in der ihnen feindlichen islamischen Welt ihres früheren Heimatlandes aussetzen zu wollen. In der Regel würde dies für sie Gefahr für Leib und Leben bedeuten. Anders als manch ein anderer Orientale haben sich diese Christen in anderen Ländern Westeuropas ebenso wie bei uns als äußerst integrationsfähig erwie-

sen. Sie wollen ja als Christen unter Christen leben und bringen nicht eine völlig andere Kultur mit in unser Land. Unser Land darf es sich zur Ehre und zum Ruhm anrechnen, die vietnamesischen Flüchtlinge ohne Ansehen ihrer Religionszugehörigkeit aufgenommen zu haben. Das ist gut so, denn die Bibel ruft uns auf, Gutes an jedem Mann zu tun, aber der Apostel sagt ebenso deutlich, „besonders aber an des Glaubens Genossen“. Die syrisch-orthodoxen Christen der Türkei sind seit Jahrhunderten davon geprägt, als Menschen zweiter Klasse behandelt zu werden. Darum verstehen sie es vielfach nicht, ihre Situation vor der Öffentlichkeit lautstark darzustellen oder gar ihnen zustehende Rechte zu verfechten. Im Gegensatz zu anderen sind sie nicht politisiert, wohl aber tief religiös und im biblischen Glauben verwurzelt. Es ist für sie bestürzend, auch bei uns eine Behandlung als „Menschen zweiter Klasse“ erfahren oder befürchten zu müssen.

Weil aber die Gefahr besteht, daß sie in der säkularisierten Umwelt unseres Landes auf die Dauer zu vereinsamen und ihre geistliche Kraft zu verlieren drohen, dürfen wir uns nicht mit Forderungen an unsere Politiker begnügen. Vielmehr sind wir sowohl als einzelne Christen wie als christliche Gemeinden – ob evangelisch oder katholisch – gefordert, aber auch un-

sere Kirchenleitungen dazu verpflichtet, diesen Christen in besonderer Weise brüderlich beizustehen. Wir haben in Braunschweig ein Modell entwickelt, dessen wir uns gewiß nicht rühmen wollen, das aber anderen als Anstoß zu eigener Initiative dienen mag. Wir versuchen, den syrisch-orthodoxen Christen beizustehen:

1. indem wir den syrisch-orthodoxen Christen eine geistliche Heimat zu geben versuchen, indem wir ihnen gottesdienstliche Räume für ihre Gottesdienste zur Verfügung stellen, wenn ihr Priester kommen kann, und auch ihnen ökumenische Gastbereitschaft am eigenen Altar anbieten solange sie keinen eigenen syrisch-orthodoxen Gottesdienst haben.

2. indem wir ihnen persönliche Kontakte und Begegnungsmöglichkeiten bei Familiennachmittagen und anderen Anlässen bieten, damit sie Gelegenheit haben, ihre Sorgen zu artikulieren.

3. indem wir mit Hilfe des Diakonischen Werkes versuchen, ihnen bei der Regelung ihrer sozialen Belange zu helfen.

Gebe Gott, daß es gelingt, nicht nur zu erkennen, daß es in den vergangenen Jahrhunderten der Kirchengeschichte oftmals verfolgte Christen gab, sondern auch zu erkennen, wo in unserer Zeit verfolgte Christen sind, die auf unsere Hilfe warten.

Widerstand im demokratischen Rechtsstaat

Horst Waffenschmidt

Rechtsbrüche unter Berufung auf ein verfassungsmäßiges oder „übergesetzliches“ Widerstandsrecht häufen sich. Der Evangelische Arbeitskreis hatte darauf bereits 1981 in seinen „Anfragen evangelischer Christen in politischer Verantwortung an ihre Kirche“ hingewiesen.

Der Autor, Staatssekretär im Bundesministerium und Mitglied der rheinischen Kirchenleitung, Dr. Horst Waffenschmidt, verhehlt nicht seine Sorge vor dieser Entwicklung.

„Es gibt keine kreatürliche Existenz der Menschen, die nicht Ord-

nung zur Voraussetzung hätte. Die Staatsordnung muß darum der Rechtsordnung dienen, das Zueinander und Miteinander regeln. Deshalb ist Staatsordnung Rechts- und Friedensordnung nach dem Willen des Schöpfers.“

So richtig diese Erkenntnis, von Walter Künneth 1954 auf der 3. Tagung des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU vorgetragen, auch heute noch ist, so sehr greifen in jüngerer Zeit gerade hier, wo es – in theologischer wie in juristischer Sicht – um die Grundwerte des Staates geht, Mißverständnis

und Mißdeutung, Orientierungslosigkeit und Verunsicherung um sich. Rupert Scholz etwa, Verfassungsjurist und Berliner Bundesminister, hat darauf erst kürzlich eindrucksvoll hingewiesen. „Der Rechtsfrieden in der Gesellschaft“, so stellt er zutreffend fest, „der Friede zwischen den Bürgern gehört zu den unverzichtbaren Voraussetzungen des demokratischen Rechtsstaates.“ Doch er fügt dem sogleich warnend hinzu: Die „Idee des Rechtsfriedens und ihre Konsequenz, das notwendige Gewaltmonopol des Staates, sehen sich zu-

nehmend in Frage gestellt. Rechtsbrüche, vor allem kollektiver und politisch motivierter Art, häufen sich."

Zur Rechtfertigung solcher Rechtsbrüche wird nicht selten – z. B. bei der Besetzung leerstehender Häuser – auf das in der Verfassung garantierte Widerstandsrecht verwiesen. Vermehrt – Astrid Hölscher hat schon 1981 im Deutschen Allgemeinen Sonntagsblatt, etwas salopp und vielleicht überspitzt, vom „Widerstand als Breitensport“ gesprochen – beherrscht die Berufung auf diese verfassungsrechtliche Gewährleistung, gar auf eine Pflicht zum Widerstand, auch das Feld politischer Kontroverse, sei es mit Blick auf Kernenergie- und Umweltschutzpolitik, sei es mit Bezug auf die aktuellen Themen der Friedens-, Abrüstungs- und Verteidigungspolitik.

Widerstandsrecht und demokratischer Rechtsstaat

Diese Entwicklung ist gefährlich und überraschend zugleich. Gefährlich, weil sie, gewollt oder ungewollt, zu fortschreitender Begriffs- und Bewußtseinsverwirrung beiträgt und damit geeignet ist, die für Staat und Gesellschaft wesentlichen Existenzgrundlagen zu erschüttern. Überraschend, weil offenbar nicht erkannt (oder bewußt verschwiegen) wird, daß Widerstand gegen den demokratischen Rechtsstaat ein Widerspruch in sich ist.

Unsere Verfassung, Artikel 20 Absatz 4 des Grundgesetzes, in dem das Widerstandsrecht verankert ist, läßt daran keinen Zweifel. Das Recht zum Widerstand ist danach – als Widerstand gegen den Staat und seine Organe wie als Widerstand gegen revolutionäre Kräfte aus dem nichtstaatlichen Bereich, in der Form des passiven wie in der Form des aktiven, äußerstenfalls auch gewaltsamen Widerstandes – nur gegen den Verfassungsumsturz, gegen die Beseitigung des freiheitlichen demokratischen Kernbestandes des Grundgesetzes, nicht aber gegen einzelne Rechtsverstöße, auch nicht gegen einzelne Verfassungsverletzungen gegeben. Als Kampfmittel in der politischen Auseinandersetzung scheidet es damit von vornherein

aus. Im übrigen kommt Widerstand nur in Betracht, „wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.“ Das als Grundrecht garantierte Widerstandsrecht ist damit stets „die ultima ratio des verfassungstreuen Bürgers“ (Roman Herzog). Solange für staatliche Politik die Menschenwürde als oberster Richtwert bestimmend ist, solange die demokratischen Willensbildungs- und Entscheidungsmechanismen funktionieren, solange schließlich eine wirksame Rechtspflege die Einhaltung der Rechts- und Friedensordnung auch rechtsstaatlich-verfahrensmäßig gewährleistet, solange ist für ein Widerstandsrecht oder gar eine Widerstandspflicht legitimerweise kein Raum.

Mit Recht betont deshalb auch die **Thesenreihe der EKD von 1973 über „Gewalt und Gewaltanwendung in der Gesellschaft“**, daß die staatliche Ordnungsgewalt, „solange sie im Rahmen einer ausgebildeten und tatsächlich wirksamen Rechtsordnung steht“, nicht als Rechtfertigung für gewaltsamen Widerstand herangezogen werden kann. „Ein Staat, der die Menschenrechte – nicht nur in Verfassungs- und Gesetzestexten, sondern in der Wirklichkeit seiner Politik – achtet und pflegt, kann nicht Objekt von Gewaltausübung durch seine Bürger sein.“

Hinzuzufügen bleibt lediglich, daß dies selbstverständlich nicht nur für den gewaltsamen, sondern ebenso für den gewaltfreien Widerstand gilt.

Öffentliche Meinung und staatliche Letztentscheidung

Doch bedeutet dies nicht, daß Kritik damit mundtot gemacht wäre. Denn vom Recht auf Widerstand gilt es das Recht zum Widerspruch strikt zu unterscheiden.

Dieses Recht, das auf die Macht des Wortes, auf die Kraft der Argumente vertraut, ist für den freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat geradezu konstituierend. Es ist durch die Kommunikationsgrundrechte insbesondere der Meinungs-, der Presse-, der Rundfunk- und Fernsehfreiheit auch verfassungsrechtlich gesichert. Dem einzelnen, aber auch Verbänden und Gruppen, nicht zuletzt auch den Kirchen mit ihrem „Öffentlichkeits-

auftrag“, ist damit die Gelegenheit gegeben, die eigenen Auffassungen und Wertvorstellungen öffentlich zu artikulieren, sie insbesondere einzubringen in den ständigen, auch zwischen den Wahlen wirksamen Prozeß der politischen Willensbildung des Volkes, um über die so mitgeformte „öffentliche Meinung“, von außen wie durch das „Medium“ der politischen Parteien, Einfluß zu nehmen auf die Maßnahmen und Entscheidungen der staatlichen Organe selbst.

Diese aktive Teilhabe an der politischen Meinungs- und Willensbildung, vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung anerkannt und bestätigt, schafft zugleich, ergänzend zum Kontrollsystem der Gewaltenteilung, unmittelbar bürgerbezogene demokratische Kontrolle. Sie gewährleistet Transparenz, Öffentlichkeit auch im Verhältnis des Staates zu seinen Bürgern, entkleidet staatliche Macht der gefährlichen, weil freiheitsbedrohenden Anonymität und ist so Garant jener „Wechselwirkung von Macht und Resonanz“, von welcher Wolfgang Trillhaas auf der 13. Bundestagung des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU so eindringlich gesprochen hat. Der Staat und seine Organe sind gezwungen, sich mit der „öffentlichen Meinung“ auseinanderzusetzen, die in ihrem Gewande geltend gemachten Vorstellungen, Forderungen und Interessen zu wägen und, wenn ihnen im Einzelfall – ganz oder teilweise – nicht Rechnung getragen werden kann, über die dafür maßgebenden Gründe öffentlich Rechenschaft zu geben.

Das Letztentscheidungsrecht des Staates selbst, die Kompetenz und Verpflichtung des Staates, durch die jeweils zuständigen Organe abschließend und in eigener Verantwortung darüber zu befinden, wie und mit welchem Inhalt die Aufgaben der res publica zu erfüllen sind, können und dürfen freilich nicht in Zweifel gezogen werden. Sie sind für die Staatsform der repräsentativen Demokratie, wie sie im Grundgesetz Ausdruck gefunden hat, unaufgebbar. Sie allein stellen sicher, daß der Staat im Interesse aller seiner Ordnungs- und Integrationsfunktion gerecht werden kann. Sie allein ermöglichen und garantieren deshalb die Funktions- und Lebensfähigkeit des Gemeinwesens. Zwar bleibt im demokrati-

schen Rechtsstaat Kritik auch gegen Entscheidungen möglich, die die demokratisch legitimierte Mehrheit getroffen hat. Dieses Recht zur Kritik, das nach wie vor bestehende Recht zum Widerspruch, entbindet aber nicht von der Pflicht zum Gehorsam, solange die Mehrheitsentscheidung nicht von einer neuen, wiederum demokratisch gewählten Mehrheit rückgängig gemacht wird. Ebenso wie die Befehls- und Entscheidungsgewalt des Staates gehört diese Gehorsamspflicht „auch für ein demokratisches Staatswesen“ zur „Grundstruktur seiner Existenz“ (Walter Künneth).

Die evangelische Verantwortung in der Demokratie

Auf diese Zusammenhänge aufmerksam zu machen und sie in Balance zu halten, ist nicht nur Pflicht von Recht und Politik, sondern Aufgabe auch und gerade des evangelischen Christen. Daß dem Staat das Gewaltmonopol zukommt, zu kommen muß, läßt sich nicht nur staatsphilosophisch und aus dem Buchstaben geschriebener Verfassungen begründen. Es ist auch aus

der Bibel begründbar, die den Staat als „Mandatsträger Gottes“ und die staatliche Ordnung als „von Gott gesetzte Notordnung“ mit dem Recht zur Gewaltanwendung begreift (Kurt Hennig). Daß die mit diesem Gewaltmonopol verbundene Macht nicht nur Freiheit gewährt, sondern auch Versuchung ist, gehört zu den christlichen Grunderfahrungen in und mit dieser Welt. Deshalb und weil nach evangelischem Staatsverständnis gerade der Christ gehalten ist, an der bestmöglichen konkreten Staatsgestaltung mitzuwirken (Walter Künneth), ist es legitim und notwendig, Einfluß darauf zu nehmen, daß von dieser Macht richtig, d. h. verantwortungsbewußt und wertbezogen, Gebrauch gemacht wird. Die durch die Verfassung verbrieften Freiheitsrechte, die der Interessenwahrnehmung geöffneten Entscheidungsstrukturen des demokratischen Rechtsstaates und, darin eingebunden, der „Öffentlichkeitsauftrag“ der Kirche weisen dafür den Weg. Doch ist auch dieser Weg nicht ohne Begrenzungen. Gerade für den „Christenmenschen“ ist Freiheit immer verpflichtend. Sie ist, wie es Helmut Thielicke auf der 15. Bundestagung des Evangeli-

schen Arbeitskreises der CDU/CSU ausgedrückt hat, „Freiheit von Gebundenen und Ermächtigten“, „nicht die Emanzipation von Bindungen, sondern der Vollzug einer Bindung“, „auf keinen Fall“ ist sie „die Freiheit der bindingslosen Willkür und des Sich-Austobens“.

Dies hat aktuellen Bezug auch zum Recht auf Widerstand und zu der um dieses Thema geführten Diskussion. Wer sich dieses Rechtes berüht, obwohl die bewährten Sicherungen des demokratischen Rechtsstaates weiterhin voll funktionsfähig sind, der mißachtet Bindungen, die um des Erhalts dieser Sicherungen willen notwendig sind. Er handelt nicht für, sondern – bewußt oder unbewußt – gegen diesen Staat, weil er letztlich die auf Ausgleich und Befriedung angelegte Rechts- und Friedensordnung des Grundgesetzes gefährdet. „Das Widerstandsrecht zur Verteidigung der verfassungsmäßigen Ordnung wird zu einem Widerstandsrecht gegen die verfassungsmäßige Ordnung“ (Martin Kriele). Eine solche Zielsetzung ist weder mit unserer Verfassung noch mit der gebundenen Freiheit verantwortungsbewußter Christen vereinbar.

Zur Diskussion gestellt:

Gedanken zur Arbeit des EAK der CDU/CSU

stellt der stellvertretende EAK-Bundesvorsitzende, Landtagspräsident Albrecht Martin, zur Diskussion. Er richtet damit auch Fragen an die Evangelische Kirche.

Die Bundestagswahl vom 6. 3. 1983 brachte für die CDU

1. starke Stimmengewinne im evangelischen Bereich,
2. Gewinne im Bereich der Arbeiterschaft und des eigentlichen Mittelstandes, also der kleinen Selbständigen,
3. deutlich geringere Gewinne unter Dienstleistungsberufen, also dem Bereich des öffentlichen Dienstes und der Sozialarbeit,
4. Schwierigkeiten – jedenfalls im Wahlkampf – unter Jugendlichen, die Zeichen eines Anspruchsdenkens verrieten, und solchen Kreisen der Versorgungsempfänger, bei denen ebenfalls dieses Anspruchsdenken hervortritt: Beharren auf

Rechten ohne Rücksicht auf allgemeine Lage.

Die SPD hat versucht, die oft ideologisch überhöhten Interessen von Randgruppen aufzugreifen, gerade dadurch aber die Ablehnung der Leistungsträger hervorgerufen.

Die letzten Jahre haben eine wichtige Veränderung in der inhaltlichen Bedeutung „Randgruppe“ gebracht. Hatte der Mannheimer Parteitag mit dem Aufgreifen der „neuen sozialen Frage“ unter „Randgruppen“ jene Mitglieder der Gesellschaft verstanden, die bei Ausbau des sozialen Netzes nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden waren (kinderreiche Familien, Behinderte, Mütter, Alleinstehende, überlastete Menschen),

so erscheinen heute als Randgruppen eher solche, die sich im Gegensatz zur Gesellschaft verstehen, bzw. mindestens partiell andere Vorstellungen von den Ordnungen einer Leistungsgesellschaft und des demokratischen Staates vertreten.

Die verschiedene Definition bedingt ein unterschiedliches Verständnis vom Sozialstaat.

Greifen wir zunächst die Konzeption der „neuen sozialen Frage“ auf: Im Mittelpunkt steht die Verantwortung der Leistungsfähigen für den weniger leistungsfähigen Mitbürger. Dabei wird durchaus gesehen, daß die meßbare Leistung auf Dauer ohne nichtmeßbare Elemente – z. B. persönliche Zuwendung, personale Tugenden – un-

Evangelische Verantwortung

Meinungen und Informationen aus dem Evangelischen Arbeitskreis der CDU/CSU • Herausgeber: Innenminister Prof. Dr. Roman Herzog, MdL; Bundesminister Dr. Werner Dollinger, MdB; Kai-Uwe von Hassel, MdEP; Dr. Sieghard-Carsten Kampf, MdHB; Landtagspräsident Abrecht Martin, MdL • Redaktion: Wilhelm Staudacher, Friedrich-Ebert-Allee 73-75, 5300 Bonn, Telefon (02 28) 54 43 06 • Verlag: Vereinigte Verlagsanstalten GmbH, Höherweg 278, 4000 Düsseldorf 1 • Abonnementspreis vierteljährlich 4,- DM. Einzelpreis 1,50 DM • Konto: EAK - Postscheck Köln 1121 00-500 oder Sparkasse Bonn 56 267 • Druck: Oskar Leiner, Erkrather Straße 206, 4000 Düsseldorf • Abdruck kostenlos gestattet - Belegexemplar erbeten.

menschlich wird und auch verkümmern muß, aber ebenso wenig werden Ewerbsstreben, Freude an Besitz und Ergebnis von Einsatz ausgeklammert. Die Ordnung von Staat und Gesellschaft geht also aus von der Förderung von Leistungsbereitschaft und Verantwortung des zur Leistung Fähigen. Der Schwache hat ein Recht auf Hilfe, die damit den Charakter des Almosens verliert, aber er bestimmt nicht die der Ordnung zugrundeliegenden Wertevorstellungen: aus der Leistungsunfähigkeit folgt nicht die allgemeine Abwertung von Leistung. Daraus ergibt sich für die Sozialpolitik: Leistung und ihre Ergebnisse erhalten ihren Sinn und zugleich ihre Begrenzung dadurch, daß sie Hilfe ermöglichen; andererseits muß es Grenzen der sozialen Fürsorge dort geben, wo anderenfalls die Leistungsfähigkeit des Sozialstaates oder der Leistungswille der ihn tragenden Schichten beeinträchtigt werden könnte.

Dem gegenüber sind für viele die Randgruppen in den Mittelpunkt des ordnungspolitischen Denkens und der sozialpolitischen Forderungen gerückt. Aus der - richtigen - Erfahrung, daß auch ein zur Leistung unfähiges Leben eines Behinderten ein reiches Leben sein kann, folgte die generelle Abwertung von Leistung, ja die Rechtfertigung von Leistungsverweigerung. Es wurde weitgehend vergessen, daß auch der auf soziale Leistung Angewiesene für das Funktionieren des Sozialstaates verantwortlich ist. In der öffentlichen Meinung führte das dahin, daß jeder, dessen Leistung ihm überdurchschnittlichen Ertrag brachte, als gesellschaftspolitisch unerwünscht erscheint. Steuerpolitik hat dann nicht nur den Sinn, die für den Sozialstaat nötigen Gelder bereitzustellen, sondern soll nivellierend wirken. Begründet wird das damit, daß dem Leistungsbegriff die meßbare Komponente genommen wird: was Leistung sei, bestimmt sich nach dem subjektiven

Finden des einzelnen, nicht aber nach dem Wert der Leistung für das Funktionieren der den Sozialstaat tragenden Leistungsgesellschaft. Solange solche Ansichten nur von wenigen praktiziert werden, die dann auch die Folgen für sich zu tragen bereit sind, ist das nicht nur hinzunehmen, sondern für die Allgemeinheit sogar fruchtbar; wird es aber von vielen beansprucht, so droht der Gesellschaft und dem Staat Gefahr. Grundsätzlich gilt Ähnliches für Bereiche der Rechtspolitik (Wehrdienstverweigerung, Asylantenproblematik, Strafrecht). Die Aufwertung der Randgruppen im öffentlichen Bewußtsein führt dazu, daß immer mehr Bürger das Ausnahmerecht für sich in Anspruch nehmen. Damit verliert es aber seine Funktion, Schutz für den wirklich Schwachen zu sein.

Daraus ergeben sich für die Arbeit des EAK deshalb Konsequenzen, weil eine doppelte Frage zu stellen ist:

- a) Hat die Kirche an dieser Entwicklung Anteil, sie womöglich sogar gefördert?
- b) Wie ist diese Entwicklung, die eine Identifizierung von dem Einzelnen zugewandten diakonisch-seelsorgerlichen Denken mit Sozialpolitik bedeutet, theologisch zu beurteilen?

War es früher kirchlicher Auftrag, den Staat an seine soziale Pflicht dem Schwachen gegenüber zu erinnern, so stehen wir heute vor der Frage, wo die Grenze zu sehen ist, an der soziale Forderung zur Gefährdung der sozialen Leistungsfähigkeit führt. Kann es also um dieser Leistungsfähigkeit willen notwendig sein, das Recht auf Ertrag für den Leistungswilligen - also eine gewisse Selbstsucht - als berechtigt anzuerkennen?

Außerhalb des engeren sozialen Bereiches stellt sich die Frage noch drängender:

Kann das Recht auf Wehrdienstverweigerung dahin führen, daß durch dessen extensive Wahrnehmung die Verteidigungsfähigkeit in Frage gestellt wird, wobei die entsprechende politische Entscheidung - also Abschaffung der Wehrpflicht oder Verzicht auf Verteidigung - keineswegs gewollt ist. Das ist eine Frage politischer Ethik, daß die Entscheidungen im parlamentarischen System auf den jeweils zuständigen Wegen der Willensbildung erfolgen und nicht indirekt unterlaufen werden. Ebenso muß auch Kirche aus ihrer diakonischen Verantwortung heraus in der Asylantenfrage und bei Eingliederung der Gastarbeiter die Leistungsfähigkeit der Gemeinschaft - sozial, kulturell, wirtschaftlich - in ihre Überlegungen einbeziehen.

Kann Kirche um ihrer diakonischen Verantwortung willen die Funktionsfähigkeit der Notordnungen des Staates in Frage stellen? Theologisch bedeutet das: Wo muß Kirche im Ernstnehmen der Königsherrschaft Christi die Grenzen anerkennen, die durch die Gegebenheiten der Welt für die Verwirklichung dieser Königsherrschaft praktisch gezogen werden? Was als zeichenhaftes Handeln aus persönlichem Bekenntnis für einzelne geboten sein kann und jedenfalls ermöglicht werden muß, kann nicht zur Grundlage allgemeiner Ordnung werden, gerade wenn die Weltlichkeit der Welt ernstgenommen werden soll. Dieses Problem stellt sich heute wesentlich anders als zur Zeit des Urchristentums, anders als im „christlichen“ Obrigkeitsstaat, auch als im ideologisch-totalitären Staat. Was in diesen Umständen sich als Gegenüber verstehen konnte, stellt sich in der Demokratie grundsätzlich anders. Darüber ist zu diskutieren.